

# öffentlich-rechtlicher Gemeindevertrag

über die Vereinigung der Friedensrichterkreise  
der Gemeinden Horw und Kriens

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>3</b>
§ 1	Gesetzliche Grundlagen.....	3
<b>II.</b>	<b>VEREINIGUNG</b> .....	<b>3</b>
§ 2	Friedensrichterkreis .....	3
<b>III.</b>	<b>ORGANISATION</b> .....	<b>3</b>
§ 3	Einreichung Wahlvorschläge .....	3
§ 4	Zuständigkeiten.....	3
§ 5	Standort des Friedensrichters/der Friedensrichterin.....	4
<b>IV.</b>	<b>KOSTEN</b> .....	<b>4</b>
§ 6	Entschädigung Friedensrichter/in .....	4
§ 7	Kostenteiler unter den Vertragsgemeinden .....	4
<b>V.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>4</b>
§ 8	Genehmigungen .....	4
§ 9	Änderung des öffentlich-rechtlichen Gemeindevertrages.....	5
§ 10	Auflösung .....	5
§ 11	Streitsachen .....	5
§ 12	Inkrafttreten .....	5

## **I. ALLGEMEINES**

### **§ 1 Gesetzliche Grundlagen**

<sup>1</sup> Die Vertragsgemeinden schliessen den öffentlich-rechtlichen Gemeindevertrag im Sinne von § 46 Gemeindegesetz ab.

<sup>2</sup> Gestützt auf § 85 der Staatsverfassung wählen die Stimmberechtigten jedes Friedensrichterkreises einen Friedensrichter. Wählbar ist, wer in einer Einwohnergemeinde des Friedensrichterkreises stimmberechtigt ist.

## **II. VEREINIGUNG**

### **§ 2 Friedensrichterkreis**

<sup>1</sup> Der Friedensrichterkreis Horw und der Friedensrichterkreis Kriens, welche identisch sind mit den jeweiligen Einwohnergemeinden, vereinigen sich in einem Friedensrichterkreis.

<sup>2</sup> Der vereinigte Friedensrichterkreis heisst Friedensrichterkreis Horw-Kriens.

## **III. ORGANISATION**

### **§ 3 Einreichung Wahlvorschläge**

<sup>1</sup> Wahlvorschläge für die Wahl des Friedensrichters/der Friedensrichterin sind bei der Gemeindekanzlei der Gemeinde Horw einzureichen.

<sup>2</sup> Wahlvorschläge, die bei der Gemeindekanzlei Kriens eingereicht werden, sind ohne Verzögerung und ohne Beeinträchtigung der Einreichungsfrist der Gemeindekanzlei Horw weiterzuleiten.

### **§ 4 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Die zuständige Gemeindebehörde betreffend Wahl des Friedensrichters/der Friedensrichterin gemäss Stimmrechtsgesetz ist der Gemeinderat Horw für den Friedensrichterkreis Horw-Kriens. Diese ist insbesondere für die Wahlordnung bei Ersatzwahlen, der Vorarbeiten im Zusammenhang mit Neu- und Ersatzwahlen, der Festlegung des Ergebnisses der stillen Wahl sowie Arbeiten bezüglich der Durchführung der Wahlen zuständig. Die Auszählung der Wahl erfolgt in jeder Einwohnergemeinde separat.

<sup>2</sup> Die Gemeindekanzlei Horw orientiert die Gemeindekanzlei Kriens nach Abschluss der Einreichungsfrist über die eingegangenen Wahlvorschläge. Sämtliche Publikationen und deren Kostenfolgen erfolgen in Absprache unter den Vertragsgemeinden.

<sup>3</sup> Im Falle einer Urnenwahl trifft der Gemeinderat Horw in Absprache mit dem Gemeinderat Kriens die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Wahlen insbesondere die Listengestaltung, Wahlanleitung und Erteilung Druckauftrag der Wahllisten.

<sup>4</sup> Zuständige Behörde gegenüber dem Justiz- und Sicherheitsdepartement, Amt für Gemeinden sowie des Regierungsstatthalters ist der Gemeinderat Horw.

#### **§ 5 Standort des Friedensrichters/der Friedensrichterin**

<sup>1</sup> Dem Friedensrichter/der Friedensrichterin wird in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung Horw und Gemeindeverwaltung Kriens je ein Arbeitsplatz resp. Verhandlungsraum mit der notwendigen Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup> Es liegt im Kompetenzbereich des Friedensrichters/der Friedensrichterin den Verhandlungsort zu bestimmen.

### **IV. KOSTEN**

#### **§ 6 Entschädigung Friedensrichter/in**

<sup>1</sup> Die gemäss Zivilprozessordnung festgelegte Entschädigung pro Klage erhält vollumfänglich der Friedensrichter/die Friedensrichterin. Es erfolgen keine Abrechnungen mit der Einwohnergemeinde Horw und der Einwohnergemeinde Kriens.

<sup>2</sup> Der Friedensrichter/die Friedensrichterin wird zudem mit einer Grundpauschale der Einwohnergemeinde Horw und der Einwohnergemeinde Kriens entschädigt. Es liegt im ausschliesslichen Kompetenzbereich des jeweiligen Gemeinderates, in welcher Höhe der Friedensrichter/die Friedensrichterin zusätzlich pauschal entschädigt wird. Abweichungen unter den Einwohnergemeinden sind möglich.

#### **§ 7 Kostenteiler unter den Vertragsgemeinden**

<sup>1</sup> Druckkosten der Wahllisten und Wahlanleitung werden im Verhältnis der Anzahl Stimmberechtigten, die für die entsprechende Wahl zugelassen sind, von der Einwohnergemeinde Horw und der Einwohnergemeinde Kriens getragen.

<sup>2</sup> Kosten für die Infrastruktur vor Ort trägt jede betroffene Einwohnergemeinde selber. Es erfolgt keine Abrechnung unter den Vertragsgemeinden.

<sup>3</sup> Weitere Kosten insbesondere des Urnen- und Auszählbüros sowie Kosten in einem Beschwerdeverfahren werden nach dem Verursacherprinzip getragen. Es erfolgt keine Abrechnung unter den Vertragsgemeinden.

### **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 8 Genehmigungen**

<sup>1</sup> Dieser öffentlich-rechtliche Gemeindevertrag unterliegt der Genehmigung der zuständigen Organe beider Vertragsgemeinden.



<sup>2</sup> Gemäss § 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 28. Januar 1913 vereinigt der Grosse Rat auf Begehren der beteiligten Gemeinden durch Dekret mehrere Gemeinden zu einem gemeinsamen Friedensrichterkreis.

### § 9 Änderung des öffentlich-rechtlichen Gemeindevertrages

Änderungen dieses öffentlich-rechtlichen Gemeindevertrages können durch eine der Vertragsgemeinden jederzeit verlangt werden. Für Änderungen ist die Zustimmung der zuständigen Organe beider Vertragsgemeinden erforderlich.

### § 10 Auflösung

<sup>1</sup> Die Auflösung dieses öffentlich-rechtlichen Gemeindevertrages kann nur auf Ende einer Legislatur des Friedensrichters/der Friedensrichterin, unter Beachtung einer 12-monatigen Kündigungsfrist verlangt werden, erstmals auf den 30. Juni 2012.

<sup>2</sup> Die Teilung des Friedensrichterkreises Kriens-Horw bedarf der Zustimmung des Grossen Rates.

### § 11 Streitsachen

<sup>1</sup> Bei einer Auseinandersetzung zwischen den Vertragsgemeinden über Ansprüche aus diesem öffentlich-rechtlichen Gemeindevertrag ist einzige kantonale Rechtsmittelinstanz das Verwaltungsgericht (§ 162 Abs. 1 lit. a VRG).

### § 12 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt auf 01. Juli 2008 in Kraft, vorbehaltlich der Genehmigungen gemäss § 8.

Horw, 16.08.2007

Kriens, 25. Juli 2007

#### GEMEINDERAT HORW

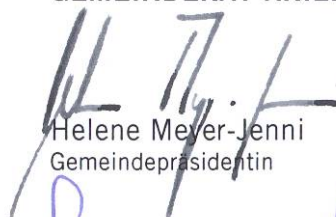


Markus Hool  
Gemeindepräsident

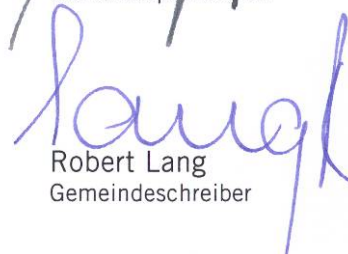


Daniel Hunn  
Gemeindeschreiber

#### GEMEINDERAT KRIENS



Helene Meyer-Jenni  
Gemeindepräsidentin



Robert Lang  
Gemeindeschreiber